

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

mobilkom austria AG
Sachbearbeiter: Walter Billeth
Obere Donaustraße 29 1020 Wien
Mobil: +43 664
Tel.: +43 1 331 61 2172
Fax: +43 1 331 61 2179
E-Mail: w.billeth@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		REG 014_WBI/08	2.6.2008

Konsultation Verfahrensrichtlinien für Schlichtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne nimmt mobilkom austria die von Ihnen angebotene Möglichkeit wahr, sich zu dem von Ihnen veröffentlichten Entwurf für neue Verfahrensrichtlinien für Schlichtungsverfahren mit Betreibern von Telekommunikationsdiensten nach § 122 TKG 2003 zu äußern.

Allgemein kann zu diesem Entwurf festgestellt werden, dass damit das Ziel der RTR-GmbH, diese Verfahrensrichtlinien zu vereinfachen und somit auch für Nichtjuristen leichter verständlich zu machen, unserer Meinung nach erreicht werden konnte.

Zu folgenden Punkten dürfen wir dennoch Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge unterbreiten:

ad Art. 3 c): hier regen wir eine Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze auf zumindest € 30,-- bis € 50,-- an. Dies ist aus unserer Sicht insofern auch deshalb zu vertreten, da seitens der Schlichtungsstelle bei den wichtigsten Themen mit verhältnismäßig geringen Streitwerten, nämlich bei Beschwerden betreffend angeblich unverlangt erhaltener Mehrwert-SMS, schon bisher – und wohl auch künftig – auch bei Streitwerten unter € 20,-- ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde. Darüber hinaus wurde – zumindest soweit es mobilkom austria betrifft – seit Bestehen der Schlichtungsstelle in keinem einzigen Schlichtungsverfahren mit einem Streitwert zwischen € 20,-- und € 50,--, in dem die Schlichtungsstelle nicht auch bei einem Streitwert unter € 20,-- ein Verfahren eingeleitet hätte, ein

Lösungsvorschlag erstellt, also seitens der Schlichtungsstelle kein von mobilkom austria zu vertretender Fehler festgestellt.

ad Art. 4 c) III.: um diese Verfahren zu beschleunigen wäre es unseres Erachtens nach sinnvoll, wenn hier auch die betroffenen Betreiber dadurch entlastet würden, dass diese nicht wie bisher auch in all diesen Verfahren neben den technischen Unterlagen auch noch eine ausführliche sachverhaltsbezogene und rechtliche Stellungnahme übermitteln müssen, sondern nur in solchen Fällen, in denen auch von der Schlichtungsstelle eine nähere inhaltliche Prüfung durchgeführt wird.

ad Art. 8: die hier auch für die Betreiber vorgesehene generelle Frist von 14 Tagen ist – wie wohl auch der Schlichtungsstelle bekannt – in der Praxis, insbesondere betreffend die Übermittlung der technischen Unterlagen und dazu gehörende ausführlichen Stellungnahmen – in den allermeisten Fällen nicht einhaltbar und erweckt damit bei den Kunden auch unrealistische Vorstellungen über die zu erwartende Verfahrensdauer. Wir schlagen daher vor aus dem ersten Satz dieses Artikels die Worte „oder dem Betreiber“ zu streichen.

Wir freuen uns, wenn wir mit unseren Anregungen nicht nur einen Beitrag zur besseren Verständlichkeit der Verfahrensrichtlinien, sondern auch zu einer Beschleunigung der Verfahren leisten können.

Mit freundlichen Grüßen



Prok. Mag. Christina Hattinger
Leiterin Bereich Recht